

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Hauptsatzung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee

vom 21. Juli 2026

Aufgrund der §§ 33, 37 und 38 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 20) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee am 21. Juli 2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Organe des Regionalverbandes

Organe des Regionalverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 2

Allgemeine Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Regionalverbandes, soweit ihr die Beschlussfassung nach den gesetzlichen Vorschriften obliegt und nach dieser Satzung nicht ein Ausschuss oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 3

Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss beratende Ausschüsse bilden. Als beschließender Ausschuss wird ein Planungsausschuss gebildet.

§ 4

Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und 28 weiteren Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder sowie die Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Die Stellvertreter nehmen die Stellvertretung in der Reihenfolge ihrer Benennung wahr. Jedes stellvertretende Mitglied kann je-des verhinderte Ausschussmitglied, das der gleichen Fraktion angehört mit Stimmrecht vertreten.

(3) Ein Viertel aller Mitglieder des Planungsausschusses kann eine Angelegenheit der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Regionalverband von besonderer Bedeutung ist.

(4) Die Verbandsversammlung kann dem Planungsausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede übertragene Aufgabe wieder an sich ziehen und Beschlüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 5

Zuständigkeiten des Planungsausschusses

Der Planungsausschuss bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung durch regelmäßige Beratung des Standes und Fortgangs der Arbeiten zur Feststellung des Regionalplans durch Satzung bei Aufstellung, Gesamtfortschreibung und Teilfortschreibung des Regionalplans vor.

Dem Planungsausschuss wird die Beschlussfassung über die Eröffnung und Durchführung der Verfahren sowie die Feststellung des Regionalplans durch Satzung bei sonstigen Änderungen des Regionalplans die keine Gesamtfortschreibung oder Teilfortschreibung des Regionalplans sind, übertragen, wenn die Grundzüge der anzustrebenden Ordnung und Entwicklung der Region nicht wesentlich berührt werden und alle Gemeinden den Zielen der Raumordnung zugestimmt haben, die für sie voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründen.

(3) Der Planungsausschuss beschließt über die Stellungnahmen zu

a) den Planungen der öffentlichen Planungsträger, insbesondere

b) Raumordnungsverfahren,

c) Planfeststellungsverfahren,

d) Zielabweichungsverfahren,

e) Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen der Gemeinden, soweit sie vom Regionalplan abweichen. Bei parallelen Verfahren beschränkt sich die Behandlung im Planungsausschuss auf den zeitlich ersten ausgelegten Bauleitplan.

f) staatliche Fachplanungen,

g) Regionalplänen benachbarter Regionalverbände sowie Planungen der ausländischen Nachbarn und sonstigen raumbedeutsamen Planungen, soweit sie den Inhalt des Regionalplans berühren.

(4) Der Planungsausschuss beschließt ferner über

a) die Ernennung, Zuruhesetzung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, sofern es sich um eine Position mit leitender Funktion handelt und die Entscheidung nicht der Verbandsversammlung vorbehalten ist,

b) den Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit im Einzelfall der Betrag von 30.000 EUR überschritten wird. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf,

c) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, sofern sie den Betrag von 15.000 EUR überschreiten,

d) die nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 EUR bis zu 15.000 EUR,

e) die Übertragung von Haushaltsmitteln (Übertragungsermächtigungen).

(5) Daneben werden vom Planungsausschuss insbesondere die Haushaltssatzung, die Jahresrechnung, alle übrigen Satzungen und die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen vorberaten.

§ 6

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung jeweils in der ersten öffentlichen Sitzung aus ihrer Mitte gewählt. Das an Lebensjahren älteste Mitglied leitet die Sitzung bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden. Danach übernimmt der gewählte Verbandsvorsitzende die Sitzungsleitung.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und wird dabei vom Verbandsdirektor ständig vertreten.

(3) Er entscheidet insbesondere über

a) die Ernennung, Beförderung, Zurrufsetzung und Entlassung von Beamten bzw. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, sofern es sich um eine Position ohne leitende Funktion handelt.

b) den Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Bewirtschaftungsbefugnis) bis zu 30.000 EUR im Einzelfall,

c) die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 15.000 EUR im Einzelfall,

d) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,

e) die nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis 5.000 EUR.

§ 7

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37a GemO obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- (2) Absatz 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 8

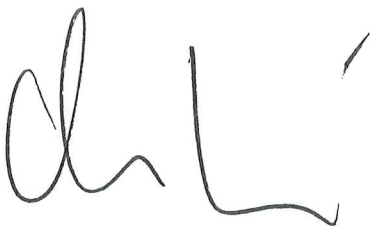
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 04. Dezember 2018 und die dazu ergangenen Änderungen treten zum gleichen Tage außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, 21. Juli 2026

Dr. Martin Kistler, Verbandsvorsitzender

Diese Ausfertigung entspricht dem Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 21. Juli 2026.



Dr. Martin Kistler
Verbandsvorsitzender



